
HEIMVERTRAG

Zwischen

Seniorenzentrum "An den Salinen" GmbH, Wellingring 45, 67098 Bad Dürkheim

(Name und Anschrift des Heimträgers)

- nachfolgend: Heimträger genannt -

und
Frau

Name:

Straße:

Postleitzahl und Wohnort:

Geburtsdatum:

(Herrn/Frau, Name und bisherige Anschrift, Geburtsdatum)

- nachfolgend: Bewohner genannt -

vertreten durch

Herrn

Name:

Straße:

Postleitzahl und Wohnort:

Telefon:

(Name, Anschrift und Telefon eines evtl. bestellten gerichtlichen
Betreuers/Bevollmächtigten des Bewohners)

wird mit Wirkung vom

(Datum des Vertragsbeginns)

(Datum des Einzugs)

folgender

HEIMVERTRAG

geschlossen:

Einleitung

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der schriftlichen Informationen geschlossen, die vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

- (1) Der Heimträger führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Bewohner. Er wird sich darum bemühen, die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner zu fördern und ein Zusammenleben im Geiste friedlicher Nachbarschaft unter Wahrung kultureller Bedürfnisse zu gewährleisten. Dem Pflegebedürftigen stehen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 SGB XI Rechte der gleichgeschlechtlichen Behandlung und Berücksichtigung der religiösen Gesinnung zu.
- (2) Die Einrichtung ist durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages bzw. durch Bestandsschutz gemäß §§ 72, 73 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.
- (3) Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) XI und dem SGB XII sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI und die Grundsätze zur Qualität nach § 113 SGB XI sind verbindlich und in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Heimvertrages. Dies gilt auch für die Heimordnung, sofern vorhanden (**Anlage 1**). Die vorgenannten Vertragswerke und Vereinbarungen können bei der Heimleitung auf Wunsch eingesehen werden. Der Heimträger hat vor Abschluss des Heimvertrages den Bewohner schriftlich über Vertragsinhalt, insbesondere über die Leistungen und die Ausstattung des Heimes sowie die Rechte und Pflichten der Bewohner informiert. Hierzu wird auf das, dem Heimvertrag beigefügte, Mitteilungsblatt verwiesen (**Anlage 2**).
- (4) Nach § 10 Abs. 3 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) ist der Heimträger verpflichtet, den Bewohner darauf hinzuweisen, dass ihm das Recht zusteht, sich beim Heimträger, bei der zuständigen Behörde beraten zu lassen. Ebenso kann sich der Bewohner über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen bei den vorgenannten Stellen beschweren. Die Anschrift der nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden lautet:

Aufsichtsbehörde: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWVG

Anschrift: Reiterstraße 16
76829 Landau
Telefon: 06341 / 26-0
Telefax: 06341 / 26-445

Für derartige Anliegen steht auch die Heimleitung zur Verfügung.

§ 1 Unterkunft

- (1) Der Bewohner hat für die Vertragsdauer einen Anspruch gegen den Heimträger auf Überlassung eines Heimplatzes. In der Einrichtung des Heimträgers wird dem Bewohner in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung ein konkreter Heimplatz überlassen (**Anlage 3**).
- (2) Die näheren Einzelheiten betreffend der Überlassung des konkreten Heimplatzes werden in direkter Abstimmung zwischen der Einrichtungsleitung und dem Bewohner geregelt. Der Heimträger und der Bewohner sind sich darüber einig, dass dem Heimträger in nachweislicher Abstimmung mit dem Bewohner eine Änderung des Heimplatzes vorbehalten bleiben muss, wenn dies aus pflegerischen und/oder sozialen Gründen erforderlich ist.
- (3) Der Heimträger stellt dem Bewohner einen Raum nebst Heizung, Beleuchtung, Warm- und Kaltwasser sowie Telefon- und Fernsehanschluss bereit. Ebenso umfassen die Unterkunftsleistungen die Vorhaltung der sanitären Anlagen sowie die Versorgung mit Wasser, Strom und die Abfallentsorgung. Zur Grundausstattung des Raumes gehören Bett, Nachttisch, Kleiderschrank, Tisch, Stuhl.
- (4) Der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass der Heimträger über einen Schlüssel für seinen Heimplatz verfügt. Die Schlüsselgewalt ist aus Gründen der Fürsorgepflicht notwendig. Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Einrichtungsträgers zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Leistungen mit abzugebender entsprechender inhaltlicher Begründung den Wohnraum zu den üblichen Zeiten nach vorheriger Ankündigung betreten dürfen. Entsprechendes gilt für die Überprüfung des Zustandes des Wohnraumes und zur Durchführung von Reparatur- und

Instandsetzungsarbeiten. Bei drohender Gefahr ist ein Betreten des Wohnraumes auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (5) Dem Bewohner stehen die für alle Bewohner vorhandenen Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen zur Mitbenutzung zur Verfügung. Das Heim ist hinsichtlich der Gemeinschaftsanlagen derzeit wie folgt ausgestattet:

Gemeinschaftsbad
Gemeinschaftsauenthaltsraum (Fernsehraum)
Speisesaal
Andachtsraum

- (6) Die Leistung umfasst die Reinigung des bereitgestellten Wohnraums, sowie der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume.
- (7) Der Bewohner kann seinen Heimplatz auch mit eigenen Gegenständen in angemessener Größe ausstatten. Die Gegenstände müssen in hygienisch einwandfreiem und nutzbarem Zustand sein. Hierzu wird der Bewohner eine Abstimmung mit etwaigen Mitbewohnern sowie der Einrichtungsleitung vornehmen.
- (8) Die Gegenstände, die am Heimplatz des Bewohners nicht untergebracht werden können, müssen außerhalb der Einrichtung verbleiben.
- (9) Die Aufstellung und Benutzung von brandgefährdenden Elektrogeräten, gleich welcher Art, ist nur aufgrund einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung der Heimleitung zulässig. Die Geräte müssen den allgemeingültigen Sicherheitsbedingungen entsprechen. Die Verantwortung für die Sicherheitsprüfungen, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden müssen, trägt für die gesamte Nutzungsdauer der Bewohner. Zur Senkung des Gefahrenrisikos sind daher bei Einzug oder Funktionsstörung entsprechende Geräte durch Sichtung des Hausmeisters oder durch die Heimleitung zu überprüfen. Defekte Geräte und Geräte, die nicht dem technischen Sicherheitsstandard entsprechen, sind zu entfernen. Die Entfernung und die Rücksprache mit Betreuern oder Angehörigen werden von der Heimleitung durchgeführt.
- (10) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimträgers nicht berechtigt, innerhalb des ihm überlassenen Heimplatzes an baulichen oder technischen Einrichtungen, wie Schließzylinder, Telefon, Leitung, Strom,

Schwesternrufanlage, Gemeinschaftsantenne etc. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

- (11) Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist er auch nicht berechtigt, den Heimplatz während eigener Abwesenheit Dritten zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Übertragung oder Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte.

§ 2 Leistungen der Pflege

- (1) Dem Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Zu den Leistungen der Pflege gehören insbesondere Hilfe bei der Körperpflege, Ernährung und Mobilität. Der Inhalt der Leistungen bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI. Der Umfang der Pflege ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe bzw. Pflegeklasse aufgrund der Einstufung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK).
- (2) Der Bewohner teilt dem Heimträger seine jeweilige Einstufung mit. Gleichzeitig stimmt der Bewohner zu, dass dem Heimträger das Gutachten vom MDK zur Kenntnis gegeben wird. Ebenso willigt der Bewohner ein, dass der behandelnde Arzt, die für die Erbringung der Pflegeleistung notwendigen Informationen dem Heimträger zu Verfügung stellt. Die Vereinbarung weitergehender therapeutischer und/oder pflegerischer Leistungen, die über die allgemeinen Pflegeleistungen hinausgehen, können als Zusatzleistungen vereinbart werden. Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme von Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, der Beaufsichtigung oder der Anleitung, mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens

1. Hilfe bei der Körperpflege

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden
- das Schneiden der Fingernägel (Das einfache Schneiden der Fußnägel gehört nur dann zur Hilfe bei der Körperpflege, wenn dieses nicht risikobehaftet ist.)
- das Haarewaschen und -trocknen
- die Hautpflege, Intertrigoprophyllaxe
- die Pneumonie- und Dekubitusprophyllaxe
- die Zahnpflege mit Prothesenversorgung, Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophyllaxe
- das Kämmen und Herrichten der Tagesfrisur
- das Rasieren, einschließlich Gesichtspflege

- die Darm- und Blasenentleerung ggf. mit Katheter- und Urinalversorgung
- die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung
- das Kontinenztraining
- die Obstipationsprophylaxe
- die Reinigung und Versorgung eines Anus praeter
- das Teilwaschen mit Hautpflege und ggf. Wechsel der Wäsche

2. Hilfe bei der Ernährung

Diese umfasst:

- die mundgerechte Zubereitung der Nahrung
- die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung und Getränken, inkl. aller vorbereitenden Maßnahmen
- Hygienemaßnahmen
- Beratung bei der Speise- und Getränkeauswahl
- Beratung bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme, inkl. Förderung des Einsatzes von speziellen Hilfsmitteln und Anleitung zu ihrem Gebrauch

3. Hilfen zur Mobilität

Diese umfassen:

- das Aufstehen und Zubettgehen
- das Betten und Lagern
- das An- und Auskleiden
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen
- Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesene BewohnerInnen aufzustehen und sich zu bewegen

§ 3 Leistungen der sozialen Betreuung

(1) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen. Die Leistungen der sozialen Betreuung umfassen:

- die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs
- Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuerinnen/Betreuern
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten
- das Organisieren und Planen von Verrichtungen außerhalb der Einrichtung, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen der/des Hilfebedürftigen erfordern
- Hilfen bei der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person
- Hilfen bei der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft

- Hilfen bei der Bewältigung von Lebenskrisen
- Vermittlung therapeutischer Leistungen

Die Einrichtung vermittelt bei Bedarf folgende Therapieleistungen nach ärztlicher Verordnung:

- Krankengymnastik
- Logopädie
- Ergotherapie
- Sonstige therapeutischen Leistungen

Diese Leistungen sind nicht mit dem Entgelt nach § 8 abgegolten; sie werden dem Bewohner bzw. der zuständigen Krankenkasse direkt von dem jeweiligen Therapeuten in Rechnung gestellt.

- (2) Im Übrigen bestimmt sich der Inhalt der Leistungen nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI.
- (3) Sollte ein Fall der Pflegebedürftigkeit mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinne des § 87b SGB XI einschlägig sein, so erweitert sich die Leistung der sozialen Pflege um die in **Anlage 4** genannten Dienste. In diesem Fall entsteht auf Seiten des Heimträgers ein Anspruch auf einen leistungsgerechten Zuschlag zur Pflegevergütung (§ 8).

§ 4 Leistungen der medizinischen Betreuung

- (1) Das Heim unterstützt unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege des Bewohners.
- (2) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (3) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass
 - sie vom behandelnden Arzt nachweislich veranlasst wurden,
 - die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
 - für die Durchführung der speziellen Pflege entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen und
 - der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Heimes einverstanden ist.

-
- (4) Die in der Pflegesatzvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach §84 Abs. 5 SGB XI konkretisieren die im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege zu erbringenden Leistungen.

§ 5 Verpflegung

- (1) Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken, die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung entsprechend dem Rahmenvertrag zu § 75 SGB XI notwendig sind.
- (2) Es werden täglich mindestens drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und zwei Zwischenmahlzeiten gereicht. Ferner werden Getränke (Mineralwasser, Tee, Kaffee, Milchprodukte, Fruchtsaftgetränke) bereitgestellt. Besondere Getränke wie z.B. Heilwasser und Malzbier können als Zusatzleistung bezogen werden. Das Reichen von Haupt- und Zwischenmahlzeiten sowie die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.
- (3) Lebensmittel, Krankenkost- und Diätpräparate, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V darstellen, fallen nicht unter Abs. 2.
- (4) Die Mahlzeiten werden im Speisesaal bzw. Gemeinschaftsraum serviert und ausgegeben. Bei Krankheit und vorübergehender pflegebedingter Verhinderung oder auf Wunsch des Bewohners -hier über abzurechnende Zusatzleistung- werden die Speisen im Zimmer des Bewohners serviert.
- (5) Sollten abweichend von § 5 Abs. 3 andere Ernährungsarten (z.B. enterale Ernährung) notwendig werden, die von anderen Leistungsträgern (z.B. Krankenversicherung) getragen werden, besteht für den Bewohner gegenüber der Einrichtung folgender Rückvergütungsanspruch hinsichtlich nicht in Anspruch genommener Verpflegung durch die Einrichtung: Bei ausschließlicher Verabreichung von Sondennahrung ermäßigt sich das Verpflegungsentgelt um einen durch die Kostenträger verhandelten kalendertäglichen Pauschalbetrag. Bei teilweiser Verabreichung von Sondennahrung ermäßigt sich das Verpflegungsentgelt nicht. Der Fall der Sondenernährung ist in **Anlage 5** geregelt.

§ 6 Wäscheversorgung

- (1) Die Wäscheversorgung richtet sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI. Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung.

- (2) Bewohnereigene Wäsche (z.B. Kleidung) kann in der Regel wie Wäsche im Privathaushalt gewaschen werden.
- (3) Bei Ausbruch oder Verdacht auf Erkrankungen mit Infektionserregern im Haus, die durch Kontakt übertragen werden, sowie bei Personen mit bekannter MRSA-Kolonisation behält sich die Einrichtung vor, eine desinfizierende Reinigung der (Leib-)wäsche durchzuführen. Die Privatkleidung (Leib- und Oberbekleidung) des Bewohners sollte daher bei mindestens 40°C thermochemisch waschbar und Trockner geeignet sein.
Privatkleidung, die ausschließlich unter 40°C Waschtemperatur gereinigt werden kann, wird nach Zustimmung (des Bewohners, Angehörigen, Betreuers) im Falle einer notwendigen oder erwünschten chemischen Reinigung einer Reinigungsfirma auf Kosten des Bewohners übergeben.
- (4) Die persönliche Wäsche, die der Bewohner mitbringt, ist mit dem Namen des Bewohners zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der persönlichen Wäsche kann als entgeltliche Zusatzleistung durch die Einrichtung in Auftrag gegeben werden. (Siehe Zusatzleistungskatalog)

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Der Heimvertrag wird mit Wirkung des auf Seite 1 dieses Vertrages genannten Datums auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Beendigung des Vertrages richtet sich nach § 12 dieses Heimvertrages.

§ 8 Heimentgelt

- (1) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung ist mit den zuständigen Pflegekassen und ggf. mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe vereinbart worden.
- (2) Der Pflegesatz richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Bei der Zuordnung des Bewohners ist die Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegedienstleitung des Heimes die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig ist.
- (3) Bei Veränderung des Gesundheitszustandes ist der Bewohner oder sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet, eine neue Begutachtung durch den MDK zu beantragen. Das Pflegeentgelt ändert sich bei einer Änderung der Pflegestufe nach Maßgabe des Änderungsbescheides und zwar ab dem Zeitpunkt der wirksamen Festsetzung. Sollte diese rückwirkend erfolgen, so wird eine Nachberechnung bzw. Rückvergütung vorgenommen. Der Bewohner verpflichtet

sich, die Heimleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird und/oder eine Änderung der Pflegestufe durch diese erfolgt.

- (4) Der Heimträger bietet dem Bewohner neben der Erbringung der Grundleistungen auch Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI an, die den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt worden sind. Die Zusatzleistungen, die ein besonderes Serviceangebot darstellen, sind neben dem Heimentgelt zu vergüten. Die angebotenen Zusatzleistungen ergeben sich aus dem Serviceleistungskatalog der Einrichtung. Zwischen dem Heimträger und dem Bewohner wird die Erbringung von Zusatzleistungen vereinbart (**Anlage 6**). Es können auch Zusatzleistungen spontan abgerufen werden. Die entsprechenden Entgelte hat der Bewohner selbst zu tragen. Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil der Pflegevergütung, werden also nicht von den Pflegekassen übernommen und sind in der Regel auch nicht geeignet, eine Zahlungspflicht des Sozialhilfeträgers auszulösen. Diese Leistungen sind von dem Bewohner allein zu tragen.
- (5) Der Heimträger stellt seine betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen, soweit sie nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, dem Bewohner anteilig in Rechnung.
- (6) Das Heimentgelt beziffert sich auf pflegetätig:

Pflegestufe:

Allgemeine Pflegeleistungen:	EUR
Ausbildungsumlage:	EUR
Unterkunft:	EUR
Verpflegung	EUR
Investitionsaufwendungen:	EUR
Heimentgelt (gesamt):	EUR
Zuzüglich Zusatzleistungen:	EUR

- (7) Der Heimträger wird die von der Pflegekasse zu übernehmenden Pflegesätze mit dieser direkt abrechnen. Pflegesatzanteile, die von der Pflegekasse nicht übernommen werden, sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte Investitionskosten und die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst. Werden die Kosten von einem Kostenträger übernommen, so kann das Heim – sofern eine Vereinbarung geschlossen ist – direkt mit diesem abrechnen.

Der Bewohner ist mit der direkten Abrechnung des Heimträgers mit dem Kostenträger einverstanden.

- (8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim die Pflegeleistung mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen.
- (9) Das Heimentgelt ist bis zum dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat im Voraus zu zahlen. Die Zusatzleistungen sind nach Rechnungstellung zu entrichten. Direkte Zahlungen sind unter Angabe des Bewohnernamens, des Abrechnungszeitraumes, eventuell der Rechnungsnummer und der Benennung der bezahlten Leistung an folgende Bankverbindung zu entrichten:

Kontonummer: 13 22 09
Bankleitzahl: 546 512 40
Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Haardt, Bad Dürkheim

Als Rechnungsempfänger wird folgende Person benannt:

Zuviel gezahlte Leistungen seitens des Bewohners werden im Folgemonat verrechnet. Für den Fall des Vertragsendes ist dem Heimträger eine Bankverbindung zur Rückerstattung zu hinterlegen, falls keine Einzugsermächtigung erteilt wurde.

- (10) Der Bewohner kann der Einrichtung eine widerrufliche Einzugsermächtigung durch gesonderte Erklärung erteilen (**Anlage 7**). Weiterhin kann der Heimbewohner für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung betreffend der Rentenzahlungen eine Überleitungserklärung unterzeichnen, damit eine direkte Abrechnung mit dem Rententräger vorgenommen werden kann (**Anlage 8**). Hierbei verpflichtet sich der Bewohner, dem Heimträger alle notwendigen Informationen betreffend der Rentenleistungen zur Verfügung zu stellen.
- (11) Die Regelungen der Entgeltanpassung auf Grund von Abwesenheit des Heimbewohners sind der **Anlage 9** zu entnehmen.
- (12) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einer höheren Pflegestufe als der bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen; die Einrichtung

wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei bestehendem oder bevorstehendem Sozialhilfebedarf dem Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87 a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz der nächsthöheren Pflegestufe zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat der Heimträger dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit wenigstens 5 vom Hundert zu verzinsen (§ 87 a Abs. 2 SGB XI). Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder durch den von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt. Erfolgt eine Zuordnung zu einer niedrigeren Pflegestufe durch die Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab Vollziehbarkeit der Herabstufung auf den entsprechenden Pflegesatz für die neue Pflegestufe.

§ 9 Entgeltanpassung

- (1) Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung und den Leistungsträgern gemäß § 85 SGB XI vereinbart. Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung wird zwischen dem Träger der Einrichtung und den Leistungsträgern gemäß § 87 SGB XI vereinbart. Die Erhöhung dieser Entgelte erfolgt mit Änderung der Entgeltvereinbarung nach § 85 SGB XI bzw. § 87 SGB XI und wird dem Bewohner unverzüglich schriftlich von der Einrichtung mitgeteilt.
- (2) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heims sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Heims betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt werden.
- (3) Die Erhöhung des Entgeltes wird nur wirksam, wenn sie vom Träger der Einrichtung dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrages unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen

Entgeltbestandteile enthalten. Der Bewohner sowie der Heimbeirat müssen rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (4) Der Heimträger ist verpflichtet, Vertreter des Heimbeirates oder den Heimfürsprecher rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Außerdem ist der Heimträger verpflichtet, Vertretern des Heimbeirates und dem Heimfürsprecher Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterlagen, die der Heimträger rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien vorzulegen hat. Vertretern des Heimbeirates oder dem Heimfürsprecher sollen auf Verlangen vom Heimträger zu den Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Sie sind über den Inhalt der Verhandlungen, soweit im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Erhöhung der Entgelte für nicht geförderte Kosten von nach der Art des Heimes betriebsnotwendigen Investitionen ist zulässig, wenn sich ihre bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist. Das Heim ist berechtigt, diese Entgelte durch einseitige Erklärung zu erhöhen. Handelt es sich um eine geförderte Einrichtung, so können die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erhöht werden, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung angemessen ist.
- (6) Der Heimträger hat dem Bewohner gegenüber die erhöhten Entgeltforderungen für Zusatzleistungen und für die gesondert berechenbaren Investitionskosten spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen. Die Erhöhung der Zusatzleistungen muss den Landesverbänden der Pflegekassen sowie den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zuvor schriftlich gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI mitgeteilt werden.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Kleinvögeln und Zierfischen und eine darüber hinausgehende Tierhaltung ist nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung gestattet.
- (2) Für die Versorgung ist der Bewohner zuständig. Bei Abwesenheit des Bewohners hat dieser die Versorgung der vorgenannten Tiere sicherzustellen.

- (3) Bedingungen und Details der jeweiligen Tierhaltung im konkreten Fall sind der **Anlage 10** zu entnehmen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Heimträger übernimmt keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Einrichtungsgelände unbeaufsichtigt verlässt.
- (2) Während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung haftet der Heimträger gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Heimträger haftet dem Bewohner gegenüber nicht für eingebrachte Sachen bei leichter Fahrlässigkeit. Dem Bewohner wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen. Für durch das Waschen und Trocknen entstandene Schäden an nicht waschmaschinen- bzw. trocknergeeigneter Bekleidung des Bewohners wird nicht gehaftet. Auch für den Verlust nicht gekennzeichnete Bekleidung wird keine Haftung übernommen. Sofern Angehörige/Betreuer die Bewohnerwäsche nicht von der Einrichtung waschen lassen wollen, wird für die Sortierung, Bereitstellung und den Verlust dieser Wäsche keine Haftung übernommen. Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihm wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruch, Diebstahl, Feuer, Leitungswasser) empfohlen. Im Einzelfall kann aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung die Hinterlegung von Geldbeträgen übernommen werden.
- (3) Seitens des Heimträgers werden alle relevanten Maßgaben für den Betrieb eines Gebäudes zum Zweck der Wohnraumvermietung eingehalten. Dies gilt insbesondere auch für die Inhalte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Dementsprechend werden regelmäßig mikrobiologische Untersuchungen des Wassers durchgeführt und wird die Bewertung der Befunde vorgenommen. Diese Maßnahmen erfolgen nach den Empfehlungswerten für Normal-Risiko-Bereiche in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Sofern die Möglichkeit besteht, dass für den Mieter die Anforderungen eines Hochrisikobereiches relevant sind (insbesondere begründet durch eine Immunschwäche-Situation oder Behandlungsleistungen, durch die das Legionellen- Infektionsrisiko steigt), so ist der Bewohner verpflichtet, die Einrichtungsleitung einerseits über diese Situation zu informieren, und andererseits durch den behandelnden Arzt die erforderlichen hygienischen Vorkehrungen definieren zu lassen.

§ 12 Vertragsende

- (1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Monats zum Ende **desselben** Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Bewohner kann aus

wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat der Heimträger in den Fällen des Satzes 3 den Kündigungsgrund zu vertreten, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 4 kann der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Heimträger kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund spätestens am dritten Werktag eines Monats zum Ende des nächsten Monats kündigen, wenn der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde. In diesen Fällen ist dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und das Heim hat die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.
- (4) Der Heimträger kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, insbesondere wenn
 1. der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- und Betreuungsbedarfe nicht annimmt.
 2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich auf Dauer so verändert hat, dass eine fachgerechte Betreuung im Heim nicht mehr möglich ist und die Anpassung der Leistungen nach der gesonderten Vereinbarung gemäß §8 Abs. 4 WBVG (**Anlage 11**) ausgeschlossen wurde. In diesem Fall hat der Heimträger dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
 4. der Bewohner für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teiles davon, der den Kostensatz für einen Monat

übersteigt, im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der diesen Kostensatz für zwei Monate erreicht. In diesen Fällen ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Heimträger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs das Heim hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (5) Gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 87 a SGB XI ist der Pflegeplatz im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Pflegeeinrichtung bis zu 42 Tage im Kalenderjahr freizuhalten. Bei Krankenhausaufenthalten und solchen in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich die Frist um deren Dauer. Sollte diese Abwesenheitsdauer überschritten werden, so leitet sich hieraus ein Kündigungsgrund auf Seiten des Heimträgers her.
- (6) Für die Kündigungsfristen ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich. Jede Kündigung durch den Heimträger ist zu begründen. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (7) Beim Ableben des Bewohners endet das Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Pflegeeinrichtung zum Zeitpunkt des Ablebens, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (8) Eine weitere Überlassung des Wohnraumes über den Tod hinaus wird gegen Fortzahlung der darauf entfallenden Entgeltbestandteile (Investitionskosten, Betriebskosten) für maximal 14 Tage vereinbart, sofern die entgeltliche Überlassung gesetzlich berechtigt ist. Dies trifft zur Zeit für Bewohner ohne Pflegestufe und ohne leistungsrechtlichen Bezügen nach SGB XI und SGB XII zu. Sofern der durch das Ableben des Bewohners frei gewordene Einrichtungsplatz schon vor Ablauf dieser Frist durch einen neuen Bewohner belegt wird, endet die Berechnung mit dem Tag dieser Neubelegung.
- (9) Bei einem vorzeitigen Auszug des Bewohners im Falle einer Kündigung des Heimvertrages, bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Heimentgeltes unberührt. Der Vergütungsanspruch des Heimträgers richtet sich hierbei nach der Abwesenheitsregelung (§ 8 Abs. 11 des Heimvertrages).
- (10) Bei einem Ableben des Bewohners bleibt der Heimträger berechtigt, die Zahlungsansprüche aufgrund einer rückwirkenden Höherstufung zu erheben und nachzuberechnen.

§ 13 Rückgabe des Heimplatzes

- (1) Bei Beendigung des Heimvertrags ist der überlassene Heimplatz im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Ist eine übermäßige Abnutzung der Räumlichkeit festzustellen, welche die der üblichen Nutzung übersteigt, und nicht über normale Schönheitsreparaturen zu beseitigen sind, so behält sich der Heimträger vor, dem Bewohner, sofern dieser den Zustand schuldhaft herbeigeführt hat, die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung in Rechnung zu stellen.
- (2) Wird der dem Bewohner überlassene Heimplatz nach Beendigung des Vertrages nicht geräumt, ist der Heimträger berechtigt, nach erfolgtem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist, die Räumung vorzunehmen und die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. seines Nachlasses protokolliert einzulagern. Die Kosten berechnen sich je nach Umfang entsprechend der belegten Mietfläche bzw. werden bei Inanspruchnahme von externen Dienstleistern entsprechend weiterberechnet. Der Heimträger haftet in diesem Fall für Schäden oder Verlust an Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Datenschutz und Schweigepflicht

Die nach den folgenden Ziffern erteilten Einwilligungen kann der Bewohner ganz oder teilweise jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen.

- (1) Der Heimträger weist den Bewohner gemäß § 24 Abs. 1 BDSG darauf hin, dass seine Daten erfasst werden. Der Heimträger verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen der Bewohner. Es werden nur solche Daten gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrages erforderlich sind und nur an diejenigen Mitarbeiter weitergegeben, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.**
- (2) Der Bewohner erklärt sich mit dieser datenmäßigen Erfassung seiner personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzes und der Ländergesetzgebung in der jeweils gültigen Form einverstanden.**
- (3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimträgers zur Verfügung stellt. Ebenso willigt der Bewohner ein, dass dem Heimträger die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.**
- (4) Die Beratungs- und Prüfbehörde nach LWTG (BP-LWTG) und der MDK haben das Recht, Einsicht in die Pflegedokumentation des Bewohners zu nehmen. Der Bewohner willigt der Einsichtnahme durch die BP-LWTG und den MDK ein. Im Übrigen gelten für den Umgang mit den**

personenbezogenen Daten des Bewohners die gesetzlichen Regelungen (LWTG, SGB XI, Rahmenvertrag etc.).

(5) Der Bewohner willigt darin ein, dass das Heim für den Fall

- der ärztlichen Behandlung,
- einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Rehabilitationseinrichtung,
- der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik),
- der Ein-/Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens oder in die Häuslichkeit

die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit des Bewohners, soweit sie zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig sind, an den jeweils vom Bewohner gewählten Leistungserbringer übermittelt.

§ 15 Schlussbestimmungen und Nachlassregelung

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wegen der Nebenabreden wird auf die Anlagen verwiesen. Diese sind Vertragsbestandteil.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Sollte eine der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder unvollständig sein, verpflichten sich die Parteien zu Nachverhandlungen über die Ergänzung des Vertrages mit dem Ziel, eine Regelung herbeizuführen, die der angestrebten Regelung entspricht.
- (3) Bei Vertragsende kann der Heimträger die zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ohne erbrechtliche Legitimation an folgende Person(en) aushändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf:

Name(n):

Anschrift(en):

- (4) Beide Vertragsparteien bestätigen, eine Ausfertigung dieses Heimvertrags erhalten zu haben. Vor Abschluss des Heimvertrages ist der Bewohner eingehend über Art und Ausstattung der Einrichtung informiert worden. Ein schriftlicher Hinweis auf das WBGV und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen ist hiermit erfolgt.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Heimträger

Bewohner, ggf. Bevollmächtigter
oder Betreuer

Anlagen:

Anlage 1	Hausordnung	nicht Vertragsbestandteil
Anlage 2	Mitteilungsblatt Heimaufnahme	Vertragsbestandteil
Anlage 3	Bereitstellung Raum	Vertragsbestandteil
Anlage 4	Betreuungsbedarf nach § 87b	nicht Vertragsbestandteil
Anlage 5	Sondenkost	nicht Vertragsbestandteil
Anlage 6	spezielle Zusatzleistungen	Vertragsbestandteil
Anlage 7	Einzugsermächtigung	nicht Vertragsbestandteil
Anlage 8	Überleitungserklärung	nicht Vertragsbestandteil
Anlage 9	Abwesenheit	Vertragsbestandteil
Anlage 10	Vereinbarung über Tierhaltung	nicht Vertragsbestandteil
Anlage 11	Ausschlussklärung	Vertragsbestandteil